

Der Verlust der Entscheidungsfähig- keit und wie Sie vorsorgen können

Was ist die Entscheidungsfähigkeit und wofür braucht man sie? Welche Möglichkeiten bietet das österreichische Recht, mit dem Verlust der Entscheidungsfähigkeit umzugehen? Das folgende Kapitel beantwortet diese Fragen und gibt einen Überblick über den Inhalt dieses Buches.

Entscheidungsfähigkeit

Ein Mensch ist entscheidungsfähig, wenn er den Grund und die Bedeutung der vorzunehmenden Rechtshandlungen einsieht und dazu in der Lage ist, den Willen nach dieser Einsicht bestimmen zu können. Zusätzlich muss die Fähigkeit vorhanden sein, sich „entsprechend“ zu verhalten. Diese Fähigkeit fehlt etwa, wenn übermächtige Ängste daran hindern, seiner Einsicht und Willensbestimmung gemäß zu handeln.

Ob jemand entscheidungsfähig ist oder nicht, ist oftmals auch eine Frage der Unterstützung, die er zur Überwindung externer Barrieren (zB komplexe Texte, wenig Zeit für Aufklärung) erhält. Daher hat in die Beurteilung der Entscheidungsfähigkeit auch einzufließen, ob eine Person in ihren Fähigkeiten durch entsprechende Unterstützungsmaßnahmen mobilisiert werden kann.

Unterstützung kann insbesondere durch die Familie, andere nahestehende Personen, Pflegeeinrichtungen und soziale und psychosoziale Dienste oder Beratungsstellen gegeben werden.

Die Entscheidungsfähigkeit ist die Voraussetzung für die Handlungsfähigkeit und diese ist wiederum in verschiedene Gruppen unterteilt. Der für diesen Ratgeber wesentlichste Teilaspekt der Handlungsfähigkeit ist die sogenannte **Geschäftsfähigkeit**. Dies ist die Fähigkeit, seine Angelegenheiten durch Rechtsgeschäfte selbst regeln zu können. Die volle Geschäftsfähigkeit erlangt man in Österreich mit dem **18. Geburtstag**. Ab diesem Tag darf man grundsätzlich alle Arten von Verträgen selbst abschließen und kündigen, ohne dass die Genehmigung eines Gerichts oder einer anderen Person notwendig wäre.

Die Entscheidungsfähigkeit ist auch die Voraussetzung dafür, dass man einer medizinischen Behandlung zustimmen kann.

Verlust der Geschäftsfähigkeit

Durch den medizinischen Fortschritt steigt die Lebenserwartung der Menschen kontinuierlich an. Manche Menschen sind im hohen Alter geistig nicht mehr in der Lage, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Das betrifft Privatpersonen genauso wie Unternehmer, an deren Gesundheit das Schicksal vieler Arbeitsplätze hängen kann. Auch ein Unfall oder eine unvorhergesehe-

ne Krankheit können dazu führen, dass einem Menschen plötzlich die vom Gesetz geforderte Geschäftsfähigkeit fehlt.

Dann erlaubt unsere Rechtsordnung dem davon Betroffenen¹ nicht mehr, selbstständig Verträge abzuschließen, Verpflichtungen einzugehen oder sonstige Rechtshandlungen durchzuführen.

Diese Einschränkung ist zum Schutz der betroffenen Personen selbst notwendig, weil diese die Folgen ihres Handelns unter Umständen nicht mehr richtig einschätzen können und daher die Gefahr besteht, dass sie sich selbst schaden. Man nennt diesen Zustand **Geschäftsunfähigkeit** oder **mangelnde Geschäftsfähigkeit**. Völlig Geschäftsunfähige können grundsätzlich keine Verträge mehr abschließen.



BEISPIELE

- Geschäftsunfähige können keine Mietverträge mehr abschließen.
- Geschäftsunfähige können ihre Anteile an einem Unternehmen nicht verkaufen und zwar auch dann nicht, wenn das Unternehmen schon lange keine Gewinne mehr erwirtschaftet und ein Verkauf sinnvoll wäre!
- Geschäftsunfähige können keine größeren Überweisungen durchführen oder Daueraufträge ändern.
- In diesem Zustand kann der völlig Geschäftsunfähige auch keine Person mehr bestimmen (bevollmächtigen), die für ihn Entscheidungen treffen darf.



Das Einzige, was einem das Gesetz auch im Zustand der vollen Geschäftsunfähigkeit noch erlaubt, sind Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens, die die Lebensverhältnisse der geschäftsunfähigen Person nicht übersteigen (siehe unten).

Darunter fällt zB der Kauf von Lebensmitteln. In diesen Fällen wird das Geschäft mit der Erfüllung der den Geschäftsunfähigen treffenden Pflichten rückwirkend rechtswirksam.

¹ Zur leichteren Lesbarkeit wird bei sämtlichen personenbezogenen Bezeichnungen auf eine geschlechterneutrale Formulierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

.....

BEISPIEL

Der geschäftsunfähige Pensionist Walter Müller kauft sich beim Fleischer eine Wurstsemmel. Mit der Zahlung des Kaufpreises durch Herrn Müller wird das „Geschäft“ rückwirkend rechtswirksam.

.....

Die Geschäftsunfähigkeit kann sich aber auch nur auf einzelne Lebensbereiche beziehen.

.....

BEISPIEL

Peter Hiebler leidet an einer leichten geistigen Beeinträchtigung. Er kann einfache Zusammenhänge durchaus noch verstehen, ist aber als Erbe in ein kompliziertes Verlassenschaftsverfahren verwickelt, dessen vielfältige Fragen ihn überfordern.

Folge: Für Herrn Hiebler kann ein gerichtlicher, gesetzlicher oder gewählter Erwachsenenvertreter tätig werden, dessen Wirkungsbereich die Vertretung in dem Verlassenschaftsverfahren umfasst.

.....

Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens

Schließt eine volljährige Person, die nicht entscheidungsfähig ist,

- ein Rechtsgeschäft des täglichen Lebens,
- das ihre Lebensverhältnisse nicht übersteigt,

so wird dieses grundsätzlich mit der Erfüllung der sie treffenden Pflichten rückwirkend rechtswirksam. Das Gericht kann jedoch im Bereich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung anordnen, dass bestimmte Rechtsgeschäfte nur wirksam sind, wenn der gerichtliche Erwachsenenvertreter oder auch das Gericht zustimmt.

Ein Rechtsgeschäft des täglichen Lebens ist alles, was die Bewältigung des Alltags gewöhnlich mit sich bringt. Darunter fallen laut Gesetzgeber beispielsweise:

- der Kauf von Lebensmitteln,
- Kinobesuche
- die Reparatur einer Waschmaschine,
- der Kauf von Heizöl,
- der Kauf von kleineren Einrichtungsgegenständen, einschließlich Montage,
- die Anschaffung persönlicher Kleidungsstücke für den Betroffenen,
- die Übernahme von Krankheitskosten,
- die Buchung eines Urlaubs oder kurzzeitigen Rehabilitationsaufenthalts in einem Heim.

Ein weiterer Anhaltspunkt für ein Rechtsgeschäft des täglichen Lebens ist, wie oft das Geschäft bisher vorkam. Rechtsgeschäfte, die der Betroffene regelmäßig vornahm, als er noch gesund war, werden eher zum Alltag dieser Person gehören.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Geschäft zum täglichen Leben einer Person gehört, ist auch deren Einkommen zu berücksichtigen. Für Personen mit hohem Einkommen werden auch kostspieligere Anschaffungen, wie beispielsweise teure Kleidungsstücke, eher zum Alltag gehören als zum Alltag einer Person mit geringem Einkommen.

Vorsorge für den Fall der Entscheidungs- und Geschäftsunfähigkeit - Das Viersäulenmodell

Das Gesetz sieht nunmehr im Rahmen eines Viersäulenmodells mehrere Möglichkeiten vor, wie für den Fall der Entscheidungs- bzw. Geschäftsunfähigkeit vorgesorgt werden kann:

Zunächst ist es jemandem, der noch bei voller geistiger Gesundheit ist, unbenommen, im Rahmen einer **Vorsorgevollmacht** eine Person auszuwählen, der eine genau geregelte Vollmacht für notwendige Vertretungshandlungen im Falle einer Entscheidungs- und Geschäftsunfähigkeit übertragen wird.

Personen, die bereits beeinträchtigt sind und daher keine umfassende Vorsorgevollmacht mehr erteilen können, steht die **gewählte Erwachsenenvertretung** zur Verfügung. Hier ist es möglich, eine Person eigener Wahl zu seinem Vertreter zu bestellen. Grundvoraussetzung ist aber, dass zumindest

die Tatsache der Vollmachtserteilung noch verstanden wird. Ein genaues Verständnis für Einzelheiten der Vertretungsmacht ist hier nicht mehr erforderlich.

Wenn man jedoch nicht mehr in der Lage ist, eine Vorsorgevollmacht zu errichten oder einen Erwachsenenvertreter zu wählen, können nächste Angehörige die **gesetzliche Erwachsenenvertretung** beanspruchen. Derjenige aus dem Kreis der nächsten Angehörigen, der dies unter Vorlage der nötigen Dokumente beantragt, wird als Vertreter der betroffenen Person im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis eingetragen.

Für Geschäftsunfähige, die keine Angehörigen haben, deren Angehörige eine gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht wahrnehmen wollen und die nicht über ausreichend Entscheidungsfähigkeit verfügen, um einen Erwachsenenvertreter zu wählen oder einen Vorsorgebevollmächtigten zu beauftragen, kann schließlich ein **gerichtlicher Erwachsenenvertreter** bestellt werden.

Der Betroffene selbst oder jede andere Person (Arzt, Angehörige etc) können die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters beim zuständigen **Pflegschaftsgericht** anregen. Die Pflegschaftsgerichtsbarkeit wird in Österreich von den Bezirksgerichten ausgeübt; diese bieten (meistens am Dienstagvormittag) einen sogenannten Amtstag an. Am Amtstag kann die Bevölkerung bei Gericht Informationen einholen und mit den Richtern sprechen. Dabei kann man einerseits die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters anregen und sich andererseits beraten lassen. Auch eine formlose schriftliche Eingabe ist möglich.

Im Bereich der Personen- und Vermögenssorge ist grundsätzlich jenes Bezirksgericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

.....
HINWEIS

Ein Link zur Liste der Österreichischen Bezirksgerichte befindet sich im Serviceteil.

.....

Ein Verfahren zur Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters wird eingeleitet, wenn das Pflegschaftsgericht davon erfährt, dass eine bestimmte Person („betroffene Person“) einen gerichtlichen Erwachsenenvertreter benö-

tigen könnte. Wie schon erwähnt, kann grundsätzlich jeder die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters anregen, eine allfällige Bestellung erfolgt sodann von Amts wegen. Die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters **beantragen** kann jedoch nur der Betroffene selbst.

Im Bereich der „Personen- und Vermögenssorge“ muss das Gericht von Amts wegen tätig werden. Das heißt, das Gericht hat, ohne dass ein Antrag notwendig ist, ein Verfahren zur Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters einzuleiten, sobald es Kenntnis davon erlangt, dass eine Person einen Vertreter benötigen könnte.

Bevor das Gericht einen gerichtlichen Erwachsenenvertreter bestellen darf, ist folgendes Verfahren einzuhalten:

- Liegen konkrete und begründete Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters vor, so hat das Gericht zunächst einen **Erwachsenenschutzverein** mit der Abklärung zu beauftragen.

.....

HINWEIS

Kontaktdaten von Erwachsenenschutzvereinen finden Sie im Serviceteil. Diese bieten meist auch weitergehende Beratung der Betroffenen im Zusammenhang mit der Erwachsenenvertretung an.

.....

- Setzt das Gericht das Verfahren fort, so hat es sich einen persönlichen Eindruck von der vom Verfahren betroffenen Person zu verschaffen. Dies ist die sogenannte **Erstanhörung**. Dabei hat das Gericht die betroffene Person über den Grund und Zweck des Verfahrens, die Aufgaben eines Rechtsbeistands im Verfahren und die Möglichkeit, einen solchen selbst zu wählen, zu unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Ist das Verfahren aufgrund der Ergebnisse der Erstanhörung fortzusetzen, so hat das Gericht für einen Rechtsbeistand der betroffenen Person im Verfahren zu sorgen. Hat sie keinen geeigneten gesetzlichen oder selbstgewählten Vertreter, so hat das Gericht für sie mit sofortiger Wirksamkeit einen Vertreter für das Verfahren zu bestellen. Er ist zu entheben, sobald

die betroffene Person einen anderen geeigneten Vertreter gewählt und dem Gericht bekannt gegeben hat.

Im Gegensatz zur früheren Rechtslage sind eine mündliche Verhandlung und die Untersuchung der betroffenen Person durch einen Sachverständigen nicht mehr in jedem Fall erforderlich. Sowohl die mündliche Verhandlung als auch eine Untersuchung durch einen **Sachverständigen** finden nur mehr statt, wenn es das Gericht für erforderlich hält oder wenn es von der betroffenen Person beantragt wird.

Sofern **dringende Angelegenheiten** zu besorgen sind, kann das Gericht auch schon vor Abschluss des Verfahrens einen einstweiligen Erwachsenenvertreter für die Besorgung dieser Angelegenheiten bestellen.

Ansonsten wird – wenn dies erforderlich ist – am Ende des Verfahrens der gerichtliche Erwachsenenvertreter mit Gerichtsbeschluss bestellt. In diesem Beschluss ist der Wirkungsbereich des Erwachsenenvertreters genau zu beschreiben, denn ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter darf nur für **einzelne oder Arten von gegenwärtig zu besorgenden und bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten** bestellt werden. Eine pauschale Bestellung für alle Angelegenheiten sieht das Gesetz nicht vor und auch eine Bestellung für zukünftig vielleicht notwendige Angelegenheiten ist nicht möglich. Dies kann eine Vielzahl von gerichtlichen Änderungsbeschlüssen verursachen, weil das Gericht die Befugnisse des gerichtlichen Erwachsenenvertreters laufend an geänderte Umstände anpassen muss.

Nach Erledigung der übertragenen Angelegenheit(en) ist die gerichtliche Erwachsenenvertretung einzuschränken oder zu beenden. Darauf hat der Erwachsenenvertreter unverzüglich bei Gericht hinzuwirken.

Nach der Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters ist das Gericht wiederum verpflichtet, den gerichtlichen Erwachsenenvertreter zu überwachen.

Man kann sich vorstellen, dass ein solches Verfahren nicht nur einen großen Arbeitsaufwand für alle Beteiligten bedeutet, sondern auch kostenintensiv ist. Allfällige Sachverständige und der gerichtliche Erwachsenenvertreter haben alle einen Anspruch auf Entlohnung für ihre Tätigkeit. Zahlungspflichtig ist grundsätzlich die betroffene Person selbst.

Die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters ist seit 1.7.2018 kein starker Eingriff in das **Selbstbestimmungsrecht** eines Menschen mehr. In allen Bereichen, für die ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt ist, kann der Geschäftsunfähige nämlich bei ausreichender Entscheidungsfähigkeit grundsätzlich auch alleine entscheiden, was passieren soll. Es kommt dabei darauf an, ob im Einzelfall die notwendige Geschäftsfähigkeit oder Entscheidungsfähigkeit vorliegt.

Soweit dies zur Abwendung einer ernstlichen und erheblichen Gefahr für die vertretene Person erforderlich ist, hat das Gericht im Wirkungsbereich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung anzuordnen, dass die Wirksamkeit bestimmter rechtsgeschäftlicher Handlungen der vertretenen Person die **Genehmigung des Erwachsenenvertreters** und in bestimmten Fällen auch jene des **Gerichts** voraussetzt. Dies nennt das Gesetz einen **Genehmigungsvorbehalt**.

Das Gericht ist zwar verpflichtet, in erster Linie der betroffenen Person nahestehende Personen zu gerichtlichen Erwachsenenvertretern zu bestellen, diese können jedoch nicht gezwungen werden, die Erwachsenenvertretung zu übernehmen. Im Extremfall kann es daher vorkommen, dass die betroffene Person ihren gerichtlichen Erwachsenenvertreter vorher noch nie gesehen hat. Wenn es keine geeigneten nahestehenden Personen gibt, hat das Gericht die gerichtliche Erwachsenenvertretung einem Erwachsenenschutzverein, und wenn auch dies nicht in Betracht kommt, einem Notar oder einem Rechtsanwalt zu übertragen.

Der Bundesminister für Justiz hat die Eignung eines Vereins, als Erwachsenenschutzverein tätig zu werden, mit Verordnung festzustellen, soweit noch kein Verein für einen bestimmten sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich zuständig ist.

Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung und Patientenverfügung

Um die Gerichte zu entlasten, aber auch um die Selbstbestimmung in größerem Umfang zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren mehrere Instrumente geschaffen:

- Mit einer **Vorsorgevollmacht** kann man einer Person des Vertrauens die Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten für den Fall der eigenen Geschäftsunfähigkeit übertragen. Damit ist die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters nicht oder zumindest nicht sofort notwendig. Die Vorsorgevollmacht bewirkt einerseits, dass der Betroffene von einer Person seines Vertrauens vertreten wird, andererseits aber auch eine Entlastung der Gerichte.

BEISPIEL

Klaus Huber kommt zu einem ersten Beratungsgespräch in die Kanzlei des Notars. Er erklärt, dass er fürchte, aufgrund einer bereits bestehenden Erkrankung in naher Zukunft geschäfts- und entscheidungsunfähig zu werden. Er wolle nicht, dass eine ihm unbekannt Person sein Vertreter wird, sondern sein bester Freund Hannes Eder. Der Notar schlägt Herrn Huber die Errichtung einer Vorsorgevollmacht zu Gunsten des Herrn Eder vor.

- **Gewählter Erwachsenenvertreter:** Soweit eine volljährige Person ihre Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht für sich selbst besorgen kann, dafür keinen Vertreter hat und eine Vorsorgevollmacht nicht mehr errichten kann, aber noch fähig ist, die Bedeutung und Folgen einer Bevollmächtigung in Grundzügen zu verstehen, ihren Willen danach zu bestimmen und sich entsprechend zu verhalten, kann sie eine oder mehrere ihr nahe stehende Personen als Erwachsenenvertreter zur Besorgung dieser Angelegenheiten auswählen.
- Wenn ein Erwachsenenvertreter tätig werden muss, kann man durch die ebenfalls eingeführte **Erwachsenenvertreterverfügung** eine bestimmte Person zum Erwachsenenvertreter bestellen. Mit einer solchen Verfügung kann man auch bestimmte Personen als Erwachsenenvertreter ablehnen.
- Die **gesetzliche Erwachsenenvertretung** ermöglicht es schließlich, dass nahe Angehörige ihre Verwandten in bestimmten Angelegenheiten vertreten können, auch wenn keine Vorsorgevollmacht vorliegt oder der Geschäftsunfähige überhaupt keine vertretungsrechtliche Vorsorge getroffen hat.

→ 2006 hat der Gesetzgeber darüber hinaus die **Patientenverfügung** geschaffen. Darin kann der Patient auch Jahre vor einer Erkrankung bestimmen, dass bestimmte Behandlungen *nicht* durchgeführt werden sollen. Wenn alle Formvorschriften über die Errichtung einer Patientenverfügung eingehalten wurden, ist sie für den behandelnden Arzt verbindlich. Das heißt, der Arzt hat sich auch dann daran zu halten, wenn der Patient dadurch stirbt.

Vollmacht und Stellvertretung

Die volle Geschäftsfähigkeit beginnt in Österreich in der Regel mit dem 18. Geburtstag. In der Zeit davor vertreten die Eltern ihre Kinder im Rahmen der Obsorge, schließen also zB Verträge für diese ab. Man nennt diesen Vorgang **Stellvertretung**.

.....

BEISPIEL

Eine Mutter eröffnet ein Sparbuch im Namen ihres Kindes, um darauf Geld einzuzahlen.



Die Berechtigung der Eltern, das Kind rechtsgeschäftlich zu vertreten, nennt man Vertretungsmacht. Sie wird den Eltern direkt vom Gesetzgeber erteilt.

Für erwachsene Menschen war bis vor einigen Jahren eine solche automatisch vom Gesetz erteilte Vertretungsmacht an andere Personen nicht vorgesehen. Sie ist auch nicht notwendig, so lange ein erwachsener Mensch geschäftsfähig ist.

Anders als die gesetzliche Vertretungsmacht, die für bestimmte Personengruppen und Fälle gesetzlich geregelt ist, kann eine geschäftsfähige Person auch durch eigene Willenserklärung einer anderen Person Vertretungsmacht einräumen. Eine solche – rechtsgeschäftlich erteilte – Vertretungsmacht nennt man **Vollmacht**.

Die Vollmacht betrifft dabei das Außenverhältnis, also das, was der Bevollmächtigte nach außen hin für den Vollmachtgeber tun darf. Im Innenverhältnis besteht zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer meistens ein

Auftragsverhältnis; der Vollmachtgeber beauftragt den Vollmachtnehmer, gewisse Dinge für ihn zu erledigen.

Der Inhalt eines „Auftrags“ im juristischen Sinn besteht immer darin, Rechtshandlungen für einen anderen auszuführen. Rechtshandlungen können sein:

- Abschluss und Kündigung von Verträgen
- Vertretung in Prozessen
- Anträge bei Behörden
- usw

Nimmt der Bevollmächtigte den Auftrag an, so hat er ihn auch auszuführen (Tätigkeitspflicht). Der Vollmachtgeber kann statt einem Auftrag auch eine „Ermächtigung“ erteilen. Dann kann der Bevollmächtigte tätig werden, er muss es aber nicht.

Da sowohl die gesetzliche und die gewählte Erwachsenenvertretung als auch die Vorsorgevollmacht auf dem Prinzip der Stellvertretung aufbauen, wird dieses Prinzip hier kurz erklärt.

Ablauf der Stellvertretung

Wenn es zu einer Stellvertretung kommt, sind immer mindestens drei Personen beteiligt:

- der Vertretene („Vollmachtgeber“)
- der Vertretende („Bevollmächtigter“) und
- der „Dritte“

Der Dritte ist der Vertragspartner, mit dem der Vollmachtgeber einen Vertrag abschließen will.

.....

BEISPIEL

Kurt Bauer sagt zu seinem Freund Werner Tschach: „Geh bitte zum Händler und kaufe dort in meinem Namen ein rotes Auto um 10.000 Euro.“

.....

In diesem Beispiel ist Kurt Bauer der Vollmachtgeber, Werner Tschach der Bevollmächtigte und der Autohändler der Dritte. Mit dem obigen Satz wurden Herrn Tschach die **Vollmacht (Außenverhältnis)** und auch der **Auftrag (Innenverhältnis)** erteilt, im Namen von Herrn Bauer ein Auto zu kaufen. Das Vorliegen einer Vollmacht ist die erste wichtige Voraussetzung dafür, dass ein Vertrag zwischen Kurt Bauer und dem Autohändler zustande kommen kann.

Eine weitere Voraussetzung für eine wirksame Stellvertretung ist, dass der Bevollmächtigte **offenlegt**, dass er in fremdem Namen handelt. Wenn Werner Tschach zum Händler geht und das Auto kauft, ohne dazu zu sagen, dass er es im Namen seines Freundes Kurt Bauer kauft, kommt der Kaufvertrag zwischen Herrn Tschach und dem Händler zustande. Dadurch wird Werner Tschach Eigentümer des Autos. Damit der Autohändler seinen Vertragspartner kennt, muss Herr Tschach ihm mitteilen, dass er im Namen von Kurt Bauer handelt und das Auto für ihn kauft. Nur unter dieser Voraussetzung kommt der Kaufvertrag zwischen Herrn Bauer und dem Händler zustande und Kurt Bauer wird Eigentümer des Autos.

.....

HINWEIS

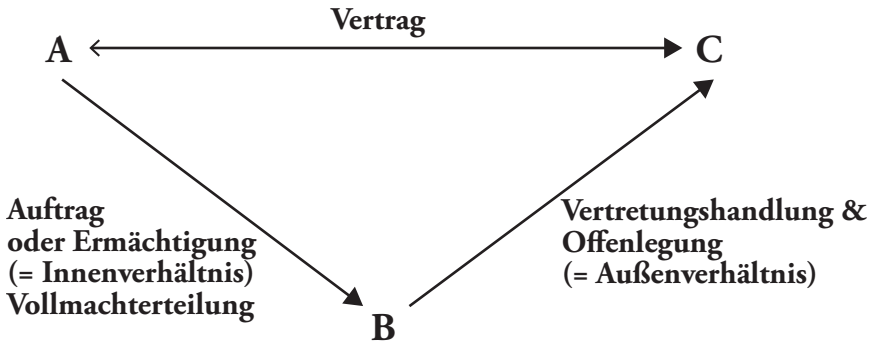
Wenn man Inhaber einer Vorsorgevollmacht oder gesetzlicher oder gewählter Erwachsenenvertreter ist und diese Befugnis nutzen will, sollte man den Vertragspartnern und Behörden immer mitteilen, dass man im Namen einer anderen Person handelt. Beispielsweise wenn man Anträge an eine Behörde stellt (zB einen Antrag auf Pflegegeld) oder Verträge in fremdem Namen unterschreibt. Dieser Umstand sollte auch unbedingt im Antrag oder Vertrag selbst festgehalten werden. Zum Beispiel durch das Kürzel „i.V.“ (in Vertretung) vor der Unterschrift des Vertreters.

.....

Die **Voraussetzungen** für eine wirksame Stellvertretung sind also:

- das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsmacht sowie
- die Offenlegung der Stellvertretung

Grafisch sieht eine Stellvertretung im obigen Beispiel wie folgt aus:



Diese Grafik verdeutlicht den Vorteil der Stellvertretung: Obwohl A und C sich niemals getroffen oder miteinander gesprochen haben, kommt durch die Vertretungshandlung des B ein Vertrag zwischen A und C zustande.

Inhaber einer Vorsorgevollmacht oder gesetzliche oder gewählte Erwachsenenvertreter können auf die gleiche Weise die von ihnen vertretene Person berechtigen oder verpflichten.

Fehler bei der Vertretung

Eine wichtige Voraussetzung für das Zustandekommen einer wirksamen Stellvertretung und damit eines Vertrags ist, dass der Bevollmächtigte seine **Vollmacht nicht überschreitet**.

.....

BEISPIEL (VARIANTE)

Werner Tschach sagt irrtümlich zum Autohändler: „Ich soll für meinen Freund Kurt Bauer ein rotes Motorrad kaufen.“

.....

Der Kauf eines Motorrades ist in unserem Beispiel nicht von der Vollmacht gedeckt. In diesem Fall kommt unter Umständen gar kein Vertrag zustande. Für Herrn Tschach ist die Sache noch schlimmer. Er muss unter Umständen **Ersatz** leisten und für alle Kosten aufkommen, die dem Händler dadurch

entstehen, dass er auf die Informationen von Herrn Tschach vertraut hat (wenn der Irrtum nicht rechtzeitig aufgeklärt wurde).



BEISPIEL (VARIANTE)

Noch bevor Herr Tschach den Irrtum aufklären kann, liefert der Händler Kurt Bauer das rote Motorrad. Der Händler zahlt für die Lieferung an Kurt Bauer 500 Euro.



In diesem Fall müsste Werner Tschach für die Lieferkosten aufkommen, wenn Kurt Bauer das rote Motorrad nicht annimmt. Wenn Herr Bauer jedoch seine Meinung ändert und ihm das rote Motorrad doch gefällt, kann er es annehmen und den Vertrag dadurch genehmigen. In diesem Fall kommt der Vertrag zwischen Herrn Bauer und dem Händler doch zustande und Herr Tschach muss keinen Schadenersatz leisten, weil jeder das bekommt, was vereinbart ist.



HINWEIS

Hat der Vertretene (in unserem Beispiel: Kurt Bauer) in der Zwischenzeit die Geschäftsfähigkeit verloren, so könnte er die falsche Lieferung (in unserem Fall: das Motorrad) gar nicht mehr genehmigen. Denn die Geschäftsfähigkeit ist die Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrags.



Als Inhaber einer Vorsorgevollmacht und als gesetzlicher oder gewählter Erwachsenenvertreter sollte man sich daher genau darüber informieren, zu welchen Vertretungshandlungen man berechtigt ist. Es kann sehr unangenehm sein, wenn sich erst später herausstellt, dass eine Vertretungshandlung unwirksam war. In so einer Situation ist der Vertrag unter Umständen rückabzuwickeln, was mit hohen Kosten verbunden sein kann.

Wenn dem Vollmachtgeber oder dem Dritten durch eine unwirksame Vertretungshandlung ein Schaden entsteht, ist dieser unter Umständen vom Bevollmächtigten – also vom Inhaber der (nicht ausreichenden) Vertretungsmacht – zu ersetzen.